

SPD Fraktion
Vorsitzende
Monika Rübenkamp

Heiligenhafen, den 02.09.2014

TOP 33

An den
Bürgermeister
Herrn Gottfried Grönwald

und

den
Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
Herrn Gerhard Poppendiecker

F. 04.09.14

BV/m/31

Sehr geehrter Grönwald,
sehr geehrter Herr Poppendiecker

für die SPD Fraktion beantrage ich folgenden Punkt in die Tagesordnung der Stadtvertretung am 25.09.2014 und die Tagesordnung der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 08.09.2014 aufzunehmen:

**Durchführung eines erneuten Verfahrens zur Vergabe der Strom-
netzkonzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen;
hier: Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

Der Stadtverwaltung und den Fraktionen der Stadtvertretung liegen zu dem Beratungspunkt mit Datum vom 15.08.2014 aussagekräftige Unterlagen vor, die von den Stadtwerken Heiligenhafen erarbeitet wurden.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in den beiden Sitzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Rübenkamp

Stadtwerke Heiligenhafen – c/o HVB GmbH & Co. KG – Am Jachthafen 4 a – 23774 Heiligenhafen

Stadt Heiligenhafen
Fachbereich 3 – Finanzen, Steuern, Abgabe

Durch Hauspost

und

Fraktion der CDU in der Stadtvertretung,
Fraktion der SPD in der Stadtvertretung,
Fraktion der BfH in der Stadtvertretung,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtvertretung und
Herrn Dr. Baecker als Einzelvertreter in der Stadtvertretung

Postanschrift:

Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 50 34 0
Telefax (0 43 62) 50 34 22

Werkleiter: Joachim Gabriel und Manfred Wohnrade

Lieferanschrift:

Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen

Bankverbindung: Sparkasse Holstein
BLZ: 213 522 40, Nr. 135.820.835
IBAN: DE 42 2135 2240 0135 8208 35
BIC: NOLADE21HOL

Steuer-Nr. 22 298 17254 USt-IdNr. DE 22 298 12629

e-mail: info@stadtwerke-heiligenhafen.com
Internet: www.stadtwerke-heiligenhafen.com

| Geschäftszeichen | Auskunft erteilt | e-Mail | ☎ 50 34 | Datum |
|------------------|------------------|--------------------|---------|---------------|
| 000-01 | Herr Gabriel | j.gabriel@hvbkg.de | 0 | 15.08.201/Ve. |

Durchführung eines erneuten Verfahrens zur Vergabe der Stromnetz-konzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen

hier: Beschlussfassung der Stadtvertretung über das weitere Vorgehen
Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom Dezember des vergangenen Jahres in dem Verfahren der Stadt Heiligenhafen gegen die Schleswig-Holstein Netz AG und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde der Stadt Heiligenhafen vom Juni 2014 wird jetzt die Durchführung eines erneuten Verfahrens zur Vergabe der Stromnetzkonzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen erforderlich.

Zu diesem sehr komplexen Thema und der Frage, ob sich Heiligenhafen mit eigenen Stadtwerken an diesem Verfahren beteiligen sollte, haben wir ein Strategiepapier für das weitere Vorgehen erarbeitet, bei dessen Inhalten uns in juristischer Hinsicht die Kanzlei Becker, Büttner, Held, Berlin unterstützt hat und bei dessen steuerrechtlichen Auswirkungen wir auf die bewährte Hilfestellung durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, vertrauen durften.

Ohne Ihrem Studium dieser Unterlage an dieser Stelle vorgreifen zu wollen, möchten wir nachstehend in kurzer Form unsere zentralen Empfehlungen für das weitere Vorgehen skizzieren:

- Die Stadt Heiligenhafen beteiligt sich an dem neuen Vergabeverfahren für die Stromnetzkonzession in Heiligenhafen durch eine eigene Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unter gesellschaftsrechtlicher Einbindung eines noch auszuwählenden versierten Partners.
- Die aktuellen und zukünftigen Aktivitäten der Stadt Heiligenhafen hinsichtlich der Stromerzeugung werden in einer eigenständigen Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gebündelt, deren zu erwartende jährliche Überschüsse zunächst zum Abbau der Anlaufverluste des Eigenbetriebes Stadtwerke Heiligenhafen und daran anschließend im städtischen Haushalt für die Finanzierung kommunaler Aufgaben verwendet werden sollten.


Unsere Empfehlungen halten der Stadt Heiligenhafen bei einer erfolgreichen Bewerbung auf der einen Seite die Option offen, der seit Jahren verfolgten und mehrfach bekräftigten Zielsetzung eines örtlich organisierten Stromnetzbetriebes mit lokaler Wertschöpfung weiterhin nachzukommen und ermöglichen auf der anderen Seite die Nutzung von Gewinnen aus der Stromerzeugung zur Abdeckung der bisher aufgelaufenen Verluste des Eigenbetriebes Stadtwerke Heiligenhafen.

In der Anlage fügen wir die folgenden Unterlagen mit der Bitte bei, die Vorlagen den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten:

- Strategiepapier zur Vergabe der Stromnetzkonzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen (Stand 14.08.2012) mit zwei Anlagen (zwei Übersichten)
- Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien (Wirtschaftsausschuss, Haupt- und Finanzausschuss und Stadtvertretung) mit drei Anlagen (Strategiepapier, Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH und Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG).

Für ergänzende Auskünfte und weitere Informationen zu unseren Empfehlungen zum weiteren Vorgehen steht die Werkleitung Ihnen und den Mitgliedern und Fraktionen der städtischen Gremien selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.


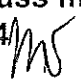
Mit freundlichen Grüßen


(Gabriel)
Werkleiter

Anlagen:

Strategiepapier 14082014

Vorlage städt. Gremien 14082014 – dreifach

2. **Kopie mit Anlagen den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Haupt- und Finanzausschuss mit der Bitte um Kenntnisnahme.** 
3. **Wv. 26.09.2014** 



**Vergabe
der Stromnetzkonzession
im Stadtgebiet
von
Heiligenhafen**

**Ein
Strategiepapier
der
Stadtwerke Heiligenhafen**

(Stand 14. August 2014)

Inhalt:

| | |
|-------------------------------|------------------|
| Ausgangslage | Seite 3 |
| Handlungsmöglichkeiten | Seiten 4 bis 8 |
| Handlungsmöglichkeit a) | Seite 4 |
| Zusammenfassung zu a) | Seite 4 |
| Handlungsmöglichkeit b) | Seiten 5 und 6 |
| Zusammenfassung zu b) | Seite 7 |
| Abschließende Wertung | Seite 8 |
| Durchführung | Seiten 9 bis 15 |
| Grundlegende Annahmen | Seiten 9 bis 11 |
| Handlungsnotwendigkeiten | Seiten 12 und 13 |
| Personal | Seite 14 |
| Kosten | Seite 14 |
| Zeitplan | Seite 15 |

Ausgangslage

Die „historische“ Entwicklung von der Konzessionierungsentscheidung der Stadtvertretung im Jahre 2008 über die Klageerhebung gegen die S-H Netz AG und Zurückweisung der Revision durch den Bundesgerichtshof im Dezember 2013 bis zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde der Stadt Heiligenhafen durch das Bundesverfassungsgericht im Juni 2014 ist hinreichend bekannt.

Allen Verfahrensschritten lagen einstimmige Beschlüsse der vorbereitend zuständigen Ausschüsse und der Stadtvertretung zugrunde.

Mit der Zurückweisung der Revision durch den Bundesgerichtshof im Dezember 2013 war das Ende des ordentlichen Rechtsweges erreicht.

Die Stadt Heiligenhafen wird nunmehr unter strenger Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den durch den Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen ein erneutes Verfahren zur Vergabe der Stromnetzkonzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen durchzuführen haben.

Es sprechen viele Gründe dafür, die Neukonzessionierung zum Jahreswechsel vorzunehmen. Das erneut durchzuführende Vergabeverfahren dürfe die Neukonzessionierung daher für den 1. Januar 2016 vorsehen.

Es stellt sich bei dieser Ausgangslage die Frage, ob die Stadtwerke Heiligenhafen sich an diesem von der Stadt Heiligenhafen durchzuführenden Vergabeverfahren beteiligen sollten.

Handlungsmöglichkeiten

Die Fragestellung „Beteiligung der Stadtwerke: Ja oder Nein“ aus dem vorangehenden Absatz führt offenkundig nur zu zwei Optionen:

- a) Die Stadtwerke Heiligenhafen beteiligen sich nicht an dem Vergabeverfahren oder
- b) die Stadtwerke Heiligenhafen beteiligen sich an dem Vergabeverfahren.

zu a)

Bei dieser Option wäre der Eigenbetrieb Stadtwerke Heiligenhafen in der Folge durch die Aufhebung der Betriebssatzung aufzulösen.

Alle derzeit vorhandenen Aktiva und Passiva des Eigenbetriebes würden unmittelbar in die Bilanz der Stadt Heiligenhafen zu übernehmen sein.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Verlust der Stadtwerke Heiligenhafen in Höhe von zwischen 450 und 500 T€ würde durch den städtischen Haushalt auszugleichen sein und dadurch zu einer erhebliche Belastung werden.

Es wäre darüber hinaus zu entscheiden, ob

- von der Stadt Heiligenhafen die von der Windpark Heiligenhafen Gremersdorf GmbH eingeräumte Option zum Erwerb einer 2,5 MWh-Windkraftanlage auf einer Fläche südlich der BAB A 1 genutzt wird,
- das Projekt mit dem Ziel der Errichtung eines Blockheizkraftwerkes im Aktiv-Hus zur Versorgung der WEG Aktiv-Hus, des Pavillons am Binnensee und ggf. weiterer Abnehmer mit Wärme und Elektrizität von der Stadt Heiligenhafen weiterhin verfolgt wird und
- weitere Bausteine aus dem Integriertem Klimaschutzkonzept wie z. B. die Quartierssanierung etc. durch die Stadt Heiligenhafen selbst umgesetzt werden.

Zusammenfassung zu a)

Diese Option führt durch die durch die Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebene Verlustabdeckung bei den Stadtwerken zu einer nennenswerten Belastung des städtischen Haushalts und damit der Steuerzahler.

Das ursprünglich durch die Stadt Heiligenhafen formulierte und gegen große Widerstände auf allen Ebenen über Jahre hinweg verfolgte strategische Ziel, den Stromnetzbetrieb lokal zu organisieren, würde aufgegeben.

Die aus dem Netzbetrieb angestrebte Wertschöpfung vor Ort würde nicht stattfinden.

Die gewollte Einflussnahme der Stadt auf den Netzbetrieb wäre bei einem Netzbetrieb durch einen Dritten nur eingeschränkt gewährleistet.

Die Weiterführung der durch die Stadtwerke Heiligenhafen angestoßenen Projekte und die Umsetzung weiterer Bausteine aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Heiligenhafen wären nicht sichergestellt.

Es würden sich für die Stadt Heiligenhafen keine wirtschaftlichen Risiken – so sie denn überhaupt bestehen – aus dem Netzbetrieb und der Realisierung der diversen Projekte ergeben.

Sofern vorhandene Einsparpotenziale bei der Wärme- und Stromversorgung für städtische Gebäude und Einrichtungen als einem Baustein des Integrierten Klimaschutzkonzeptes nicht konsequent genutzt werden, finden eine Entlastung des städtischen Haushalts und damit auch der Steuerzahler nicht statt.

zu b)

Auch bei einer Beteiligung an dem transparent und diskriminierungsfrei durchzuführenden erneuten Vergabeverfahren ist naturgemäß nicht sicher, dass am Ende der Zuschlag auf die Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen erteilt wird.

Bei dieser Option muss durch die zu präferierende Konstellation sichergestellt sein, dass im Gegensatz zu der Handlungsmöglichkeit a) eine Belastung des

städtischen Haushaltes und damit der Steuerzahler mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Verlusten des Eigenbetriebes Stadtwerke Heiligenhafen von rd. einer halben Million Euro auf jeden Fall vermieden wird. Diese Vorgabe ließe sich durch eine entsprechende Konstruktion erfüllen.

Die Einbindung eines erfahrenen Partners durch eine Beteiligung ermöglicht eine qualifizierte Bewerbung im Vergabeverfahren um die örtliche Stromnetzkonzession. Das Vorgehen der Stadt Oldenburg in Holstein bei dem dortigen Verfahren könnte hier eine gewisse Vorbildfunktion haben.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen um die Stromnetzkonzession könnten

- die strategischen Zielsetzungen der Stadt Heiligenhafen zur Stromnetzbetreibung umgesetzt,
- die lokale Wertschöpfung sichergestellt
- eine Belastung des städtischen Haushaltes durch die bisher entstandenen Anlaufverluste vermieden,
- nach Abdeckung dieser Verluste dem städtischen Haushalt jährliche Deckungsbeiträge aus den Überschüssen bei der Stromerzeugung zur Verfügung gestellt werden und
- bei entsprechenden Beschlüssen weitere Bausteine der Stromversorgung, die nach § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes aus der Stromerzeugung, der Stromverteilung und dem **Stromvertrieb** besteht,

angegangen und umgesetzt werden.

Der Erwerb der zugesagten 2,5 MWh-Windkraftanlage kann bei dieser Option ebenso durchgeführt werden wie die Realisierung des Projektes „BHKW Aktiv-Hus“.



Zudem könnte die Umsetzung weiterer Bausteine aus dem vorliegenden Integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Heiligenhafen gewährleistet werden.

Zusammenfassung zu b)

Der Ausgang des Vergabeverfahrens ist naturgemäß ungewiss.

Gemeinsam mit einem erfahrenen Partner, der über eine Beteiligung einzubinden wäre, kann von den Stadtwerken Heiligenhafen eine qualifizierte Bewerbung um die Konzession in Heiligenhafen dargestellt werden.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung können die seinerzeit formulierten strategischen Ziele der Stadt im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb in Heiligenhafen erreicht werden.

Eine Belastung des Haushaltes der Stadt mit aufgelaufenen Verlusten kann vermieden werden.

Nach Abdeckung der Anlaufverluste können der Stadt Heiligenhafen in der Folgezeit Deckungsbeiträge aus den Überschüssen bei der Stromerzeugung für den städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Die durch die Stadtwerke bereits angestoßenen Projekte können realisiert werden.

Entsprechend dem Wunsch der Stadtvertretung können weitere Bausteine aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Heiligenhafen umgesetzt werden.

Der Stadt Heiligenhafen bleibt die Option erhalten, zukünftig neben der Stromerzeugung und der Stromverteilung auch einen Stromvertrieb für Heiligenhafen zu organisieren, erhalten.

Abschließende Wertung der Handlungsmöglichkeiten

Seitens der Werkleitung der Stadtwerke Heiligenhafen wird unter Berücksichtigung der auf den vorangehenden Seiten ausgeführten Vor- und Nachteile und unter Beachtung der dort dargelegten Chancen und Risiken der bestehenden Handlungsmöglichkeiten eine Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen um die StromnetzkonzeSSION in Heiligenhafen ausdrücklich befürwortet, wobei die Bewerbung unter gesellschaftsrechtlicher Einbindung eines versierten Partners erfolgen sollte.

Durch eine im Idealfall erfolgreiche Bewerbung können

- die bisher mehrfach bekräftigten strategischen Zielsetzungen der Stadt Heiligenhafen zu einem Stromnetzbetrieb auf lokaler Ebene erreicht,
- eine Belastung des städtischen Haushaltes vermieden,
- dem städtischen Haushalt in der Zukunft Deckungsbeiträge aus Überschüssen bei der Stromerzeugung zur Verfügung gestellt und
- die unbestreitbar vorhandenen wirtschaftlichen Vorteile aus der Stromerzeugung, aus der Stromverteilung und zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht auch aus dem Stromvertrieb genutzt werden. Dadurch entsteht eine echte lokale Wertschöpfung.

Durchführung

Grundlegende Annahmen

Die gegenwärtige Struktur ergibt sich aus der Anlage 1.

Die Stadtwerke Heiligenhafen sind danach als Eigenbetrieb organisiert. Als nutzbare Struktur steht darüber hinaus die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH zur Verfügung, die Komplementärin der HVB GmbH & Co. KG ist.

Die Stadtwerke Heiligenhafen werden zukünftig nicht mehr als kommunaler Eigenbetrieb organisiert sein, sondern in steuerlicher Hinsicht als Betrieb gewerblicher Art. So verhält es sich bei der Stadt Heiligenhafen gegenwärtig auch schon mit dem BgA „Kurbetrieb“, in dem steuerlich die touristischen Belange der Stadt abgebildet werden.

In dem BgA „Stadtwerke Heiligenhafen“ werden dann auch zukünftig die aufgelaufenen Anlaufverluste nachgewiesen. Parallel dazu hält dieser Betrieb auch die Beteiligung als Kommanditistin an der neu zu gründenden Stromerzeugung Heiligenhafen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Die HVB-Beteiligungsgesellschaft fungiert bei dieser KG wiederum als die notwendige Komplementärin und stellt das Haftungskapital zur Verfügung. Bei der HVB GmbH & Co. KG findet dieses Modell bereit genau so ebenfalls Anwendung.

Der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG werden die bereits existenten Photovoltaik-Anlagen zugeordnet. Darüber hinaus soll dieses Unternehmen das BHKW „Aktiv-Hus“ realisieren und am Ende auch die Option zur Übernahme einer WKA ausüben.

Die nach menschlichem Ermessen von dieser KG jährlich erwirtschafteten Gewinne können dann von dem BgA „Stadtwerke Heiligenhafen“ entnommen und steuerlich mit den Anlaufverlusten verrechnet werden. Nach einem vollständigen Ausgleich dieser Verlustvorträge können die Gewinne der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG dann unmittelbar in den städtischen Haushalt transferiert und dort als Deckungsbeiträge für die kommunalen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Parallel zu der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG wird für die Bewerbung um die lokale Stromnetzkonzession eine Stadtwerke Heiligenhafen GmbH gegründet, deren ausschließlicher Gesellschaftszweck die Durchführung des Stromnetzbetriebes ist.

Für eine qualifizierte Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen in dem Vergabeverfahren ist die Einbindung eines versierten Partners durch eine Beteiligung an dieser Gesellschaft zwingend erforderlich. Dieser Partner hätte mindestens für einen mittelfristigen Zeitraum eine Vielzahl von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen für die Netzgesellschaft zu erbringen, wie z. B. Überwachung des Netzes, Wartung, Instandsetzung und Erweiterung des Netzes, Betreiben der Messstellen, Erstellen der Netznutzungsabrechnungen etc.

Diese Vielzahl von Dienstleistungen des Gesellschafters für die Gesellschaft ist dann auch der Grund für die Wahl der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als der idealen Rechtsform der zukünftigen Stadtwerke Heiligenhafen.

Bei einer Kommanditgesellschaft führen die Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, insbesondere wenn sie in diesem erheblichen Umfang notwendig und gewollt sind, gegenüber der Rechtsform einer GmbH zu erheblichen steuerlichen Nachteilen, die vermieden werden können.

Grundsätzlich müssen von Kommunen Unternehmensbeteiligungen nicht ausgeschlossen werden. Für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH, die sich um die Netzkonzession bemühen wird, wird jedoch das sogen. „Zwei-Stufen-Modell“ vorgeschlagen. Dadurch kann ein für jedermann offenes Verfahren einer Beteiligung (Transparenzgebot) ermöglicht und jedem Interessenten die gleichen Chancen (Diskriminierungsfreiheit) eingeräumt werden.

Die Stadt Heiligenhafen müsste danach in einer ersten Stufe über ein Interessenbekundungsverfahren potenzielle Bewerber zur Abgabe eines Angebotes für die Übernahme einer Beteiligung auffordern.

Das annehmbarste Angebot erhält dann den Zuschlag für die Übernahme der ausgeschriebenen Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH, welche nur und ausschließlich den Netzbetrieb in Heiligenhafen als Gesellschaftszweck hat.

An die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH wird das bereits existente Anlagenvermögen des Stromversorgungsnetzes im III. Bauabschnitt des Neubaugebietes „Baben Grauwisch“ übertragen, das gegenwärtig bereits durch den Eigenbetrieb betrieben wird.

Die verbleibende Aktiva des Eigenbetriebes (Photovoltaik-Anlagen und ggf. das BHKW im Aktiv-Hus sowie die Option auf den Erwerb der Windkraftanlage sowie u. U. sonstige Forderungen) und die Passiva (Verbindlichkeiten gegen über Kreditinstituten und ggf. sonstige Verbindlichkeiten) gehen wie bereits ausgeführt auf die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG über.

Sollte die Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH um die Stromnetzkonzession in Heiligenhafen letztlich nicht erfolgreich sein, könnte diese Gesellschaft ohne viel Aufwand oder größere finanzielle Verluste liquidiert werden. Die Existenz der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG und damit die positiven finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt würden davon nicht tangiert.

Für die Stromnetzkonzession in Oldenburg in Holstein haben sich z. B. die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH beworben, an der die Stadt Oldenburg in Holstein zu 50 Prozent und die Stadtwerke Neustadt in Holstein und Eutin zu jeweils 25 Prozent beteiligt sind. Aus dem Vergabeverfahren ging letztlich die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH als neue Konzessionärin hervor.

Die aus Sicht der Stadt Heiligenhafen aktuelle Struktur (Anlage 1) und die nach Auffassung der Werkleitung anzustrebende Zielstruktur (Anlage 2) sind den beigefügten Übersichten zu entnehmen.

Handlungsnotwendigkeiten

1. Beschluss der Stadtvertretung über folgende grundlegende Schritte zum weiteren Vorgehen:

- Erneute Ausschreibung der Stromnetzkonzession zum 1. Januar 2016.
- Festlegung, dass sich Heiligenhafen mit eigenen Stadtwerken an dem neuen Vergabeverfahren beteiligen wird.
- Festlegung der beabsichtigten zukünftigen Struktur gem. Anlage 2.
- Grundsatzbeschluss zur Gründung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH (für den Netzbetrieb) und der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG (für die Stromerzeugung) auf der Grundlage von Entwürfen zu den Gesellschaftsverträgen.
- Grundsatzbeschluss für die Ausschreibung einer Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH als erste Stufe des Zwei-Stufen-Modells.
- Anzeige an die Kommunalaufsicht zur Gründung der Gesellschaften nach § 108 Abs. 1 GO.
- Festlegung folgender Aufgabenverteilung mit finanzieller Ressourcenverantwortung:
 - **Stadtverwaltung:** Durchführung des Konzessionierungsverfahrens mit Ankündigung, Ausschreibung, Sichtung und Wertung der Bewerbungen und Ausarbeitung eines Vergabevorschlages für die Stadtvertretung unter Einbindung eines externen Beratungsunternehmens wegen der komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen
 - **Stadtwerke Heiligenhafen:** Vorbereitung der Neugründungen einschl. der Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO, Ausarbeitung der Kriterien für eine Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH nach dem Zwei-Stufen-Modell, Sichtung und Wertung der Angebote und Ausarbeitung eines Vorschlages für die Stadtvertretung.

- Nach Vorlage der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgen die Beschlüsse der Stadtvertretung über die Gründung der beiden Gesellschaften zum 1. Januar 2015.
- 2. Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens für eine Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH.
- 3. Sichtung und Auswertung der Angebote für eine Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH
- 4. Beschluss der Stadtvertretung über die Beteiligung eines Dritten an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH mit Anzeige an die Kommunalaufsicht nach der Gemeindeordnung.
- 5. Nach Vorlage der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgt der endgültige Beschluss der Stadtvertretung über die Veräußerung der Beteiligung.
- 6. Beteiligung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH & Co. KG an dem erneuten Vergabeverfahren für die Stromnetzkonzession in Heiligenhafen.

Personal

Die Geschäftsführungen für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH (Stromnetzgesellschaft) und die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG (Stromerzeugungsgesellschaft) werden zunächst zum einen durch die Herren Wohnrade und Gabriel als Geschäftsführer der HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH und zum anderen durch die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH als Komplementärin gestellt.

Die erforderlichen administrativen Dienstleistungen für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH würden bei der HVB GmbH & Co KG eingekauft werden. Spezielle netz- und abrechnungstechnische Dienstleistungen würde der ausgewählte Mitgesellschafter der Gesellschaft gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Die erforderlichen administrativen Dienstleistungen für die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG würden bei der HVB GmbH & Co KG eingekauft werden. Spezielle Dienstleistungen im Rahmen der Stromerzeugung würden von externen Dritten eingekauft werden.

Planstellen überhaupt und/oder zusätzliche eigene Personalkosten sind mit dem vorgeschlagenen Modell daher nicht verbunden.

Kosten

Neben den Kosten für die notwendigen juristischen und steuerlichen Beratungen fallen für die beiden neu zu gründenden Gesellschaften Gründungskosten in Höhe von insgesamt ca. 10.000,00 € an, die jedoch von den Gesellschaften zu tragen wären.

Die neben den Sacheinlagen vorgesehenen und zur Erlangungen einer gewissen finanziellen Bewegungsfreiheit erforderlichen Bareinlagen von 25.000,00 € je Gesellschaft wären von der Stadt Heiligenhafen zu erbringen.

Zeitplan

| | |
|-------------------------------|--|
| 25.09.2014 | <p>Die Stadtvertretung beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erneute Ausschreibung der Konzession zum 1. Januar 2016, • die Beteiligung der Stadtwerke Heiligenhafen am Vergabeverfahren, • die Festlegung der zukünftigen Struktur, • die Gründung der beiden Gesellschaften im Grundsatz, • die Ausschreibung der Beteiligung an der Netzgesellschaft und • Verteilung der Aufgaben zwischen Stadtverwaltung und Stadtwerken. |
| anschließend | Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO (Genehmigung der Gründung der Netzgesellschaft und der Stromerzeugungsgesellschaft) |
| voraussichtlich 04.12.2014 | Beschlüsse der Stadtvertretung über die Gründung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH und der Stromerzeugungsgesellschaft Heiligenhafen GmbH & Co. KG zum 1. Januar 2015. |
| anschließend | Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens zur Beteiligung an der Netzgesellschaft |
| anschließend | Auswertung der Angebote für eine Beteiligung und Erarbeitung eines Vorschlages für die Stadtvertretung |
| anschließend | Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO (Genehmigung der Beteiligungsveräußerung) |
| I. Quartal 2015 | Beschluss der Stadtvertretung über die Veräußerung der Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH |
| anschließend | Beteiligung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH an dem erneuten Verfahren zur Vergabe der Stromnetzkonzession für Heiligenhafen. |

Heiligenhafen, den 14. August 2014



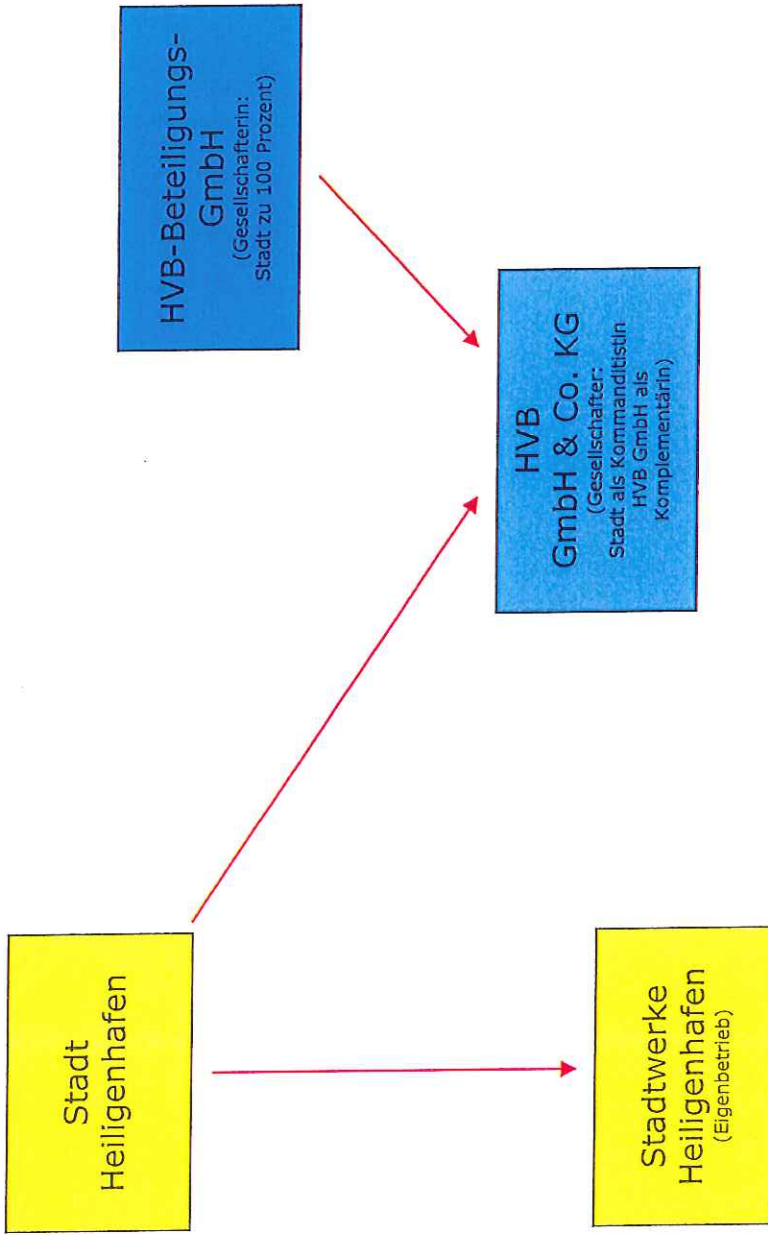
(Gabriel)
Werkleiter

(Stand 14. August 2014)

Anlage 1

(Stand 14.08.2014)

Aktuelle Struktur



Anlage 2

(Stand 14.08.2014)

Zielstruktur

